

Drucksache Nr.: 110/2023

Dezernat I
Federführend: Schule
Anlagen:
Az.: 540 de

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schulträgerausschuss	11.04.2023	Ö	zur Vorberatung
Hauptausschuss	13.04.2023	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	18.04.2023	Ö	zur Beschlussfassung

Festlegung des Eigenanteils der Eltern für die Mittagsverpflegung an den 5 Ganztagschulen in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Schulträgerausschuss und der Hauptausschuss mögen vorberaten, der Stadtrat möge beschließen:

Der Eigenanteil der Eltern für die Mittagsverpflegung an den 5 Ganztagschulen in Neustadt wird ab dem Schuljahr 2023/2024 auf 4,75 Euro je Mittagessen festgelegt.

Begründung:

Neben den allgemein steigenden Personal- und Energiekosten sind insbesondere erhebliche Steigerungen bei den Lebensmittelpreisen zu verzeichnen. Aufgrund dieser gestiegenen Kosten folgte seitens unserer Caterer zum 01.02.2022 sowie zum 01.03.2023 eine Preisanpassung. Die Preissteigerungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Schule	Bezugspreis incl. MwSt. 2021/2022	Bezugspreis incl. MwSt. ab 01.02.2022	Bezugspreis incl. MwSt. ab 01.03.2023
Eichendorff-Schule	3,35 €	3,52 €	3,75 €
Heinz-Sielmann-Schule	3,41 €	3,72 €	4,05 €
Ostschule	3,41 €	3,72 €	4,05 €
Georg-von-Neumayer-Realschule plus	3,41 €	3,72 €	4,05 €
Schubert-Schule	3,41 €	3,72 €	4,05 €

Der Eigenanteil der Eltern für die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen wird mit aktuell 4,25 Euro je Mittagessen allerdings schon jetzt nicht kostendeckend erhoben.

Durch die Erhöhung der Bezugspreise wird sich, ohne Anpassung des Eigenanteils, das Defizit weiter erhöhen.

Nachfolgend sind die Kalkulationen für die 5 Ganztagschulen aufgeführt:

Schule	voraussichtliche Anzahl Essen	Bezugspreis pro Essen	Personalkosten pro Essen	Gesamtkosten pro Essen
Eichendorff-Schule	14.250	3,75 €	1,70 €	5,45 €
Heinz-Sielmann-Schule	19.350	4,05 €	1,77 €	5,82 €
Ostschule	25.800	4,05 €	1,49 €	5,54 €
Georg-von-Neumayer-Realschule plus	9.450	4,05 €	2,90 €	6,95 €
Schubert-Schule	14.400	4,05 €	2,55 €	6,60 €

Nach Auffassung des Rechnungshofes sollten zumindest die Kosten der Essenzubereitung und Essensanlieferung durch den Eigenanteil der Eltern gedeckt werden.

Gemäß § 85 SchulG können Eltern der Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagschule besuchen, an den Aufwendungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG (Verpflegung in Ganztagschulen) sozial angemessen beteiligt werden. Aus der Formulierung „beteiligt“ ergibt sich, dass nicht sämtliche entstehenden Kosten angefordert werden dürfen. Was genau als „sozial angemessen“ zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht.

Nach Auffassung der Verwaltung wird der sozialen Angemessenheit durch die Bildung und Teilhabe-Leistungen bereits ausreichend Rechnung getragen. Bei Kindern, deren Eltern Sozialleistungen beziehen, wird der Eigenanteil der Mittagsverpflegung in voller Höhe aus Mitteln zur Bildung und Teilhabe finanziert. Für Kinder, deren Eltern keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, deren Einkommen aber dennoch unter der Einkommensgrenze der Lernmittelfreiheit liegt, kann ein Zuschuss aus dem „Sozialfonds Mittagsverpflegung“ des Landes beantragt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den Eigenanteil der Eltern für die Mittagsverpflegung an den 5 Ganztagschulen in Neustadt ab dem Schuljahr 2023/2024 auf 4,75 Euro je Mittagessen festzulegen.

Neustadt an der Weinstraße, 28.03.2023

Marc Weigel
Oberbürgermeister